

17. März 2020

Zahl: MagIbk/3887/SR-AP-BD/51

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde über eine befristete Anpassung der Regelung der Betriebszeiten öffentlicher Apotheken in der Landeshauptstadt Innsbruck zur Bewältigung der Situation um das Coronavirus

Artikel I

In der *Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde über die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes öffentlicher Apotheken in der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbrucker Apothekenverordnung 2015)* vom 04.11.2014, Zahl: MagIbk/3887/SR-AP-BD/14, samt Ergänzungen sind die **Betriebs- bzw. Öffnungszeiten**, während der die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr offen zu halten haben, sowie **Bereitschaftsdienstzeiten** festgelegt.

§ 1

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018, werden die Betriebs- bzw. Bereitschaftsdienstzeiten **wie folgt angepasst**:

§ 2

Jene Apotheken, die während der Mittagssperre (12:30 – 14:30 Uhr) Bereitschaftsdienst versehen, können diesen im unbedingt erforderlichen Umfang unterbrechen, um Desinfektionsmaßnahmen zu setzen, einen Teamaustausch vorzunehmen oder sonstige unbedingt gebotene Schutzmaßnahmen durchführen zu können.

§ 3

Die unter § 2 vorgesehenen Vorkehrungsmaßnahmen zum Risikomanagement sind mit den benachbarten Apotheken so abzustimmen, dass keine gleichzeitige Schließung stattfindet, sondern dringende Fälle während dieses Zeitraumes der kurzzeitigen Sperre an eine Apotheke in der Nähe verwiesen werden können.

Darüber ist die Bevölkerung durch deutlichen Anschlag und auf sonstige geeignete Weise umfassend zu informieren.

§ 4

Aufgrund der gegebenen Ausnahmesituation und der nicht absehbaren Entwicklung können Apotheken im Falle einer erhöhten Nachfrage einen Bereitschaftsdienst in der Zeit zwischen 07:00 – 08:00 Uhr und 18:00 – 19:00 Uhr versehen und – erforderlichenfalls – auch geöffnet halten.

Der verordnete Bereitschaftsdienst in der Nacht bleibt davon unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für den Bürgermeister:
Wolfgang Wallnöfer

Ergeht nachrichtlich an:

1. den Landeshauptmann für Tirol, Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten, per E-Mail
2. die Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, Sparkassenplatz 3, Innsbruck, per E-Mail **mit der Bitte um Weiterleitung an die Apotheken**
3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Maximilianstraße 7, Innsbruck, per E-Mail
4. die Ärztekammer für Tirol, Anichstraße 7, Innsbruck, per E-Mail
5. das Amt Gesundheit, Markt- und Veterinärwesen, h i e r, per E-Mail
6. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, Innsbruck, per E-Mail